

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung vom 22.12.2020 zu Tagesordnungspunkt 1) c) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.12.2020, mit der Planungsnummer 609-2020-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 7854/1, .2503, 607/5 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung

Grundstück .2503 KG 84006 Kappl

rund 19 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), Anzahl

Freizeitwohnsitze: 1

weitere Grundstück 607/5 KG 84006 Kappl

rund 491 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), Anzahl

Freizeitwohnsitze: 1

weitere Grundstück 7854/1 KG 84006 Kappl

rund 30 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Kappl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kappl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Aufragefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kappl unter <http://www.kappl.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kappl



angeschlagen am: 23.12.2020

abgenommen am: